



Exportkontrolle

Aktuell

Nr. 05 / 2010

Informationsdienst des BAFA

EU Recht / Embargomaßnahmen

Al Qaida – Änderung der Namensliste

Die Kommission hat mit Verordnung (EU) Nr. 290/2010 vom 06. April 2010 zur 123. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen den Anhang I durch Hinzufügen einer natürlichen und Änderung des Eintrags zu einer juristischen Person, Gruppe bzw. Organisation dem Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. März 2010 angepasst.

Durch Verordnung (EU) Nr. 318/2010 vom 16. April 2010 hat die Kommission Verordnung (EG) Nr. 881/2002 zum 124. geändert. Dabei wurde eine natürliche Person aus Anhang I gestrichen.

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren

Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren sind und denen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Republik Guinea – Änderung der Namensliste

Mit Verordnung (EU) Nr. 279/2010 vom 31. März 2010 hat die Kommission die Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea ebenfalls geändert. Entsprechend des zugrundeliegenden GASP Beschlusses (2010/186/GASP vom 29. März 2010) wurden vier natürliche Personen aus Anhang II gestrichen. Anhang II der Verordnung (EU) 1284/2009 enthält die Liste der der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren sind und denen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Somalia – Neuregelung der Sanktionen

Der Rat hat am 26. April 2010 sowohl einen Gemeinsamen Standpunkt als auch eine Verordnung zur Änderung von Sanktionen gegen Somalia beschlossen. Im Beschluss 2010/231/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Somalia und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2009/138/GASP fasste der Rat den Gemeinsamen Standpunkt 2010/931/GASP und den Beschlusses 2010/126/GASP in einem Dokument zusammen und regelte u.a. das Waffenembargo und diesbezüglicher Ausnahmetatbestände, Reisebeschränkungen und Finanzsanktionen gegen die im Anhang genannten Personen und Organisationen.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgrund der Lage in Somalia konkretisierten der Rat die Finanzsanktionen, insbesondere das Verbot der Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, sowie technischer und finanzieller Hilfe an

die im Anhang I genannten Personen und Organisationen.

Birma/Myanmar – Verlängerung und Änderung der Namenslisten

Durch Beschluss 2010/232/GASP hat der Rate ebenfalls am 26. April 2010 die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar um weitere zwölf Monate beschlossen und die Namensanhänge I, II und III geändert. Die Änderungen erfolgten um die Listen u.a. den Veränderungen in der Regierung, den Sicherheitskräften, dem Staatsrat für Frieden und Entwicklung und der Verwaltung von Birma/Myanmar anzupassen und um die Liste der Unternehmen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Regimes von Birma/Myanmar oder von mit dem Regime verbundenen Personen befinden, auf den neuesten Stand zu bringen.

Nationales Recht

Neue Ausfuhrliste und Runderlass Außenwirtschaft

Mit der Einhundertneunten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – vom 31. März 2010 ist eine neue Fassung der Ausfuhrliste veröffentlicht worden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft

und Technologie hat dazu einen neuen Runderlass 02 / 2010 (Ausfuhr, bestehende Waffenembargos) veröffentlicht, der den Runderlass Außenwirtschaft Nr. 11/2009 ersetzt.

BAFA Bekanntmachungen

Allgemeine Genehmigung Nr. 9

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 9 ist zum 31. Juli 2010 verlängert worden. Außerdem wurden die Länder Eritrea, Republik Guinea und Jemen aus dem begünstigten Länderkreis gestrichen. Die konsolidierte Fassung ist ab sofort auf der BAFA Internetseite zur Verfügung gestellt.

Aktuelle Information zur Lieferung von Ersatzteilen und Zubehör in den Iran

Das BAFA hat eine aktuelle Information zur Lieferung von Ersatzteilen, Zubehör und vergleichbaren Gütern in den Iran auf seiner Internetseite veröffentlicht. Die Verordnung (EG) 423/2007 erfasst auch die Lieferung von Ersatzteilen, Zubehör und vergleichbaren Gütern für Güter, deren Ausfuhr verboten ist. Wird ein solches Ersatzteil oder Zubehör wissentlich und vorsätzlich mit dem Ziel nach Iran geliefert, die Funktionsfähigkeit eines nach der Verordnung (EG) 423/2007 verbotenen Gutes wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern, so ist die Lieferung verboten.

Wissentlich bedeutet insoweit positive Kenntnis von der entsprechenden Verwendung des zu liefernden Gutes. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob das zu liefernde Gut selbst in der Verordnung (EG) 423/2007 gelistet ist oder nicht. Sie finden die Information auf der Internetseite des BAFA.

Ausfuhrkontrolle, unser Beitrag für eine sichere Welt!

Impressum

Text und Redaktion

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

Ansprechpartner

Referat 211
Grundsatz- und Verfahrensfragen
Tel.: 06196 908 660
Fax: 06196 908 793

www.ausfuhrkontrolle.info
ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de